

Gemeindeblatt Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

42. Jahrgang

Freitag, 17. Februar 2012

Ausgabe 7

www.gottenheim.de

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.



Narrenzunft Krutstorze e.V.

Verein zur Erhaltung des fastnächtlichen Brauchtums

Fasnet-Fridig, den 17. Februar

Unser Kinderumzug und Kinderball im Zirkuszelt

... gemeinsam mit allen Gottomer Kids möchten wir um 13:33 mit unserem Krutschnieder und dem Joggili auf dem Kronenplatz starten. Anschließend werden wir zusammen mit unserer Guggemusik Krach & Blech, den Hästrägern vom Kronenplatz zum Kinderball im Zirkuszelt einmarschieren. Freuen würden wir uns, wenn ein Verein mit Ihren Kids, eine Schulklasse oder eine Gruppe mit einem „kleinen“ originellen Umzugswagen (Bollerwagen/Leiterwagen) teilnehmen würde. Klasse wäre auch, wenn man den kleinen Wagen unter ein Motto stellt und natürlich die passende Kostümierung dazu besitzt!

13:33 Uhr Krutschnieder und Joggeli auf dem Kronenplatz

13:44 Uhr Beginn Kinderumzug
Kronenplatz – Hauptstr – Schulstr.

Bis 17:00 Uhr Kinderball im Zirkuszelt
Unter Mitwirkung unserer Guggemusik
Krach & Blech

Selbstverständlich erwarten euch am Kinderball im Zirkuszelt noch weitere Überraschungen, die wir jetzt noch nicht verraten wollen!

Fasnet-Samschdig, den 18. Februar

Krutstorze-Night & Preismaskenball im Zirkuszelt

19:00 Uhr Zeltöffnung, Eintritt inkl. Krutstorze-Bufferfett

22:00 Uhr im Zirkuszelt: Kostüm-Contest,
Vorstellung der Teilnehmer

00:00 Uhr Preisverleihung

DAS Krutstorze-Bufferfett

Gottenheims größtes Fasnetsbuffett!

**Eintritt INKLUSIVE GRATIS KRUTSTORZE-BUFFERFETT
KOMMEN UND STAUNEN!**

Am Samstag ist Fasnet pur im Zirkuszelt angesagt! Nicht nur unser bekanntes Fasnet-Bufferfett (im Eintritt enthalten), es gibt auch handgemachte Party-Musik vom Feinsten. Die Formation **Xtreme Reloaded** (<http://www.xtreme-band.de>) ist zu Gast. Acht Mitglieder, acht Konzert-Talente – und die ganze Bandbreite der Musikgeschichte. Von AC/DC bis zu den Beatles, von Bon Jovi über Robbie Williams bis zu Wolfgang Petry, Pink, Metallica, Michael Jackson, den Böhsen Onkelz und wieder zurück.



Ganz egal welches Genre: Xtreme Reloaded gibt immer alles und lässt sich nicht in eine musikalische Schublade stecken. Vielseitigkeit lautet das Stichwort – und das zelebrieren sie in Perfektion. Jede Show besitzt etwas Einzigartiges. Jeder Song ist technisch perfekt einstudiert und bekommt gleichzeitig einen individuellen Touch.

Großer Fasnetsumzug am 19. Februar

Unsere Guggemusik Krach & Blech weckt ab 08:00 Uhr die Gottomer Bürger, diese können sich dann ab 11:00 Uhr im Zirkuszelt mit einer Narrensuppe für den Umzug stärken. Umzugsbeginn ist um 14:11 Uhr. **Nach dem Umzug ist närrische Treiben in und rund um das Zirkuszelt angesagt. Um ca. 18:00 Uhr startet die Preisverleihung im Zirkuszelt für die teilnehmenden Umzugswagen und -gruppen.**

Für die Narrensuppe, Preisverleihung, Tanz und alles andere ist am Fasnet-Sundig im Zirkuszelt, Festzelt und Narrendorf gesorgt!

Fasnet-Zischdig, den 21. Februar

Fasnetbeerdigung im Zirkuszelt!

Am Fasnet-Zischdig wird Abschied von den letzten Tagen genommen. Es wird wie immer ein Teil von den Mißgeschicken, Pannen und „Alles“ über das Geschehen der vergangenen Fasnet erzählt.

Beginn: 19:00 Uhr im Zirkuszelt!

Wir freuen uns auf alle, die den letzten Tag der Fasnet 2012 mit uns verbringen möchten.

Informationen über uns, unsere Zunft und über alles was wir tun:

<http://krutstorze.de>

<http://zeltvision.de>

oder persönlich bei unserem Zunftmeister Lothar Schlatter, Bergstr. 39, Tel. 0152 53957265 oder Festnetz, Tel. 07665 5551.

Sämtliche Fragen zu den Themen Jugendschutz, Alkohol-, Gewalt- und Suchtprävention während der Gottomer Fasnet beantwortet Ihnen gerne Manuela Rein, Tel. 07665 6432.

Die Vorstandschaft der
Narrenzunft Krutstorze Gottenheim e.V.
c/o Lothar Schlatter, Zunftmeister
E-Mail: zm@krutstorze.de





Männergesangverein Gottenheim hatte zur Sängertasnet eingeladen

Ein Höhepunkt folgte auf den nächsten Sketche, Gags und viel Musik

Um gute Ideen ist der Männergesangverein Liederkranz Gottenheim nie verlegen. Insbesondere die traditionelle Sängertasnet, das wissen die Gottenheimer, ist ein Garant für gute Unterhaltung und humorvolle Stunden. Am vergangenen Samstag, 11. Februar, war es wieder soweit. Unter dem Motto „Wir laden ein die ganze Welt, zur Sängertasnet ins Zigeunerzelt“ hatte der Männergesangverein (MGV) um die Vorsitzenden Walter Hess und Dominik Schmid ein buntes und vielseitiges Programm zusammengestellt, das die Lachmuskeln strapazierte. Als Gäste des MGV waren wieder das Große Zunftballett der Narrenzunft Krutstorze und der Musikverein Gottenheim auf der Bühne im Zirkuszelt zu erleben. Musikalisch stimmte der Männergesangverein, nach der Begrüßung durch den ersten Vorsitzenden Walter Hess, mit Zigeunerliedern auf den Abend ein. Die musikalische Leitung des Männerchors hatte erstmals Cécil Couron, seit kurzem Dirigentin des MGV und damit Nachfolgerin des langjährigen musikalischen Leiters Rudolf Becker.

Für einen ersten Höhepunkt im mehr als vierstündigen Programm sorgte der Musikverein Gottenheim unter der Leitung von Andreas Thoman. Mark Dangel zeigte Stimme und entführte mit „Hey, was geht ab“ nach Mallorca. Schauspielertisch umgesetzt wurden von den Musikern bekannte Filmmusik-Titel: Bürgermeister Volker Kieber wurde von „Dr. Dangel“ aus der Schwarzwaldklinik verarztet, im „Sportstudio“ zielte „Fußballer“ Andi Thoman auf die Torwand.

Auch das Zunftballett unter der Leitung von Daniela Hess sorgte für Begeisterungstürme, bevor „De Zweit und de Ersche“ einige Anekdoten aus dem Alltag der „zwei Däppe vom Verein“ zum Besten gaben. Das Eheleben mit all seinen Höhen und Tiefen wurde im Sketch „De Ewald isch krank“ auf die Schippe genommen, wobei Brigitte und Harald Kaiser als ungleiches Ehepaar brillierten. Ein fester Programmpunkt bei der Sängertasnet ist auch Bernhard Thoman der in „Bernhardos Cocktail“ auch die internationale Wissenschaftlerkonferenz sowie die Brücke über die geplante B-31-West aufs Korn nahm: Die vorerst unnütze Brücke habe so viel gekostet – „des hät ä scheni Halle geh“.

Weiter ging es nach der Pause mit dem sehr gelungenen „Wasserballett“, mit den jungen Wilden im Kuhstall und mit den „Old Boys“ vom MGV. Eine spontane Zugabe der „South West Line Dancers Freiburg“, die Maria Schulz organisiert hatte, sorgte ebenfalls für Begeisterung. Zum Schluss präsentierte sich, schon nach Mitternacht, das Männerballett unter der Leitung von Brigitte Kaiser und Sandra Hess als „B-31-Brückenbauer“ – ohne Zugabe durften die sportlichen Männer die Bühne nicht verlassen.

Walter Hess und Dominik Schmid führten gekonnt durch das Programm und nach der Verlosung der Tombola-Preise luden die Vorsitzenden zu Musik, Tanz und Unterhaltung ein – bis in den frühen Morgen wurde im Zirkuszelt beim Männergesangverein gefeiert. Auch das hat Tradition.





AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung vom 16.12.2011 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasser- beseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 17.9.2001

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim am 16.12.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.9.2001 zuletzt geändert am 23.11.2009 beschlossen:

§ 1

Die §§ 2 und 36-45 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.9.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2009, werden wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

(2) **Zentrale öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Gemeinde Gottenheim zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Zu den **dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen** gehören alle Vorkehrungen

und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) **Notüberläufe** sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

§ 36

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

§ 37

Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 39).

(2) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 40).

§ 38

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr (§ 36) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauerechtheiter ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den

Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 39

Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 42 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 37 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

(2) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Solange der Gebührenschildner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 cbm je Jahr und Person zugrundegelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschildner (§ 42) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 39a

Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes



tes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird. Bei defekten Meßeinrichtungen erfolgt eine Schätzung auf Grund des Durchschnitts der vergangenen Jahre.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 2 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 cbm/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 cbm/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 40

Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in qm) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

- a) wasserundurchlässige Befestigungen: Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt Faktor 1,0

- b) teilweise wasserdurchlässige Befestigungen: Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7

Sickersteine, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, und Rasengittersteine Faktor 0,4

- c) Gebäudegrundrißflächen mit darüber liegenden: Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0 Gründächern Faktor 0,4

Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.

- d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Befestigung kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert oder in einer Retentionszisterne oder einer ähnlichen Anlage zurückgehalten und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 cbm je angefangene 50 qm angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 cbm aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

- a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,

- b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlags-

wassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 qm angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(7) Änderungen der nach Abs. 5 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 41

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 37 Abs. 1) beträgt je cbm Abwasser ab dem 1.1.2010: 1,58 Euro

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2010: 0,41 Euro ab dem 1.1.2011: 0,46 Euro

§ 42

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 und 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 43

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahrs



res. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs (§ 39) und jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 40) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 40 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 45 Abs. 7 nicht getroffen wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

§ 44 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 45 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an

die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(5) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 40 Abs. 5 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzulegen. Bei Änderungen nach § 40 Abs. 6 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung der Gemeinde.

(6) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1

der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

(7) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.“

§ 2

§ 48 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.9.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2009, wird wie folgt neu gefasst:

„§ 48 Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Abs. 1 - 3 und 5 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

§ 3

§ 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010, § 2 zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

DAS RATHAUS INFORMIERT

Rathaus geschlossen

Am Rosenmontag und am Fasnachtdienstag bleibt das Rathaus ganztags geschlossen.

Bürgermeisteramt

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie Ihnen bereits im letzten Jahr mitgeteilt wurde, ergeben sich in diesem Jahr erstmals Änderungen bei Ihrer Abrechnung der Abwassergebühr. Ihr Gebührenbescheid für das Jahr 2010 wurde Ihnen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zugestellt. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Gottenheim diesen Bescheid nachträglich ändern und auf die neuen gesplitteten Gebührensätze anpassen kann.

Alle Gemeinden Baden-Württembergs, sind seit einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010 (Aktenzeichen: 2 S 2938/08) dazu verpflichtet, eine gesplittete Abwassergebühr einzuführen. Dadurch wird **keine zusätzliche Gebühr** erhoben, sondern lediglich der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nach einem neuen Maßstab in eine **Schmutzwassergebühr** und eine **Niederschlagswassergebühr** aufgeteilt. Hiermit soll eine größere Gebührengerechtigkeit erreicht werden.

Zur Kalkulation der Niederschlagswassergebühr, war es notwendig, die versiegelte Fläche der Grundstücke zu ermitteln, die Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation einleiten. Zur Ermittlung dieser Flächen wurden Ihnen im letzten Jahr Fragebögen zu ihren Grundstücke übersendet. Die versiegelte Fläche Ihres Grundstücks finden Sie in Ihrer Endabrechnung für die Jahre 2010 und 2011 wieder.

Die Gebühr für die getrennte Abwassergebühr ist vom Gemeinderat am 16.12.2011 rückwirkend zum 01.01.2010 wie folgt beschlossen worden:

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt ab 01.01.2010: 1,58 Euro/cbm. Die Gebühr für die Niederschlagswassergebühr beträgt für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2010: 0,41 Euro/qm.

Die Gebühr für die Niederschlagswassergebühr beträgt für die Zeit ab 01.01.2011: 0,46 Euro/qm.

Durch die Einführung der getrennten Abwassergebührensätze ergeben sich in Ihrer Abrechnung einige Änderungen. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, können Sie sich gerne während der üblichen Geschäftszeiten an das Rechnungsamt der Gemeinde Gottenheim, Herrn Barthel, Tel.: 07665 9811-17 oder Frau Weber, Tel.: 07665 9811-16 wenden.

Volker Kieber, Bürgermeister



Herr Max Grafmüller feierte am 9. Februar seinen 75. Geburtstag



Bürgermeister Volker Kieber gratulierte Herrn Grafmüller namens der ganzen Bürgerschaft und überbrachte ein Präsent der Gemeinde mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr.

Kommunale Geschwindigkeitsmessungen durch den Landkreis – Laser-Lichtschranke

Folgende Geschwindigkeitsmessung wurde vom Landkreis durchgeführt:

| | |
|-----------------------------|------------------|
| Datum: | 10.02.2012 |
| Zul. Höchstgeschwindigkeit: | 50 |
| Messpunkt: | Umkircher Straße |
| Einsatzzeit: | 6.45 – 11.00 Uhr |
| Gemessene Fahrzeuge: | 1 543 |
| Beanstandungen: | 63 |
| Höchstgeschwindigkeit: | 85 |

Eine differenzierte Aufschlüsselung der gemessenen Geschwindigkeiten ist aus technischen Gründen leider nicht möglich.

Unsere Energie

Sparen mit Ökostrom

Nutzen Sie die kostenlosen Ökostrom-Beratungen unseres Partners badenova, lassen Sie sich Ihre Ersparnis berechnen und unterstützen Sie unser Projekt "Umbau des Wasserhochbehälters zu einem Öko-Klassenzimmer und Veranstaltungsraum im Freien".

Einladung zur Beratung am Dienstag, den 06. März 2012 ab 17 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

* Bitte bringen Sie Ihre aktuelle Verbrauchabrechnung mit.

Unser Berater Herr Eugen Bachmann freut sich auf Sie.

DIE KIRCHEN INFORMIEREN

Katholische Kirche

**Pfarrbüro Kirchstraße 10
79288 Gottenheim**

Tel. 07665 94768-10

Fax 07665 94768-19

E-Mail: pfarrbuero.gottenheim@se-go.de

Homepage: www.se-gottenheim.de

Notrufhandy Tel. 0176 58821120

(in dringenden Fällen wie Versehgang/Todesfall)

Sprechzeiten:

Dienstag, und Donnerstag:

09:00 bis 12:00 Uhr

Freitag: 15:00 bis 18:00 Uhr

(nicht am Fr., 17.02.2012)

Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit Gottenheim:

Freitag, 17.02.2012

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:** Eucharistiefeier

Samstag, 18.02.2012

15:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:** Feier der Goldenen Hochzeit von Christiane und Hartmut Diethelm

18:30 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:** Eucharistiefeier mit Halleluja-Liederbuch

Sonntag, 19.02.2012

09:00 Uhr **Gottenheim, St. Stephan:** Eucharistiefeier mit Verabschiedung der Ministranten Jasmin Bürgi und Mario Liebermann – Hl. Messe für Otto Hartenbach; im Gedenken an Erwin Schmidle

10:30 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:** Eucharistiefeier

19:00 Uhr **Bötzingen, Haus Inigo:** Zeit zum Verweilen

Montag, 20.02.2012 und Dienstag, 21.02.2012

Die Kirchen der Seelsorgeeinheit Gottenheim bleiben an diesen Tagen geschlossen. Es finden keine Gottesdienste statt.

Mittwoch, 22.02.2012 – Aschermittwoch

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:** Eucharistiefeier mit Austeilung des Aschenskreuzes

Bitte beachten Sie:

16:00 Uhr Gottenheim, St. Stephan: Aschermittwoch für Kinder

18:30 Uhr Gottenheim, St. Stephan: Eucharistiefeier mit Austeilung des Aschenskreuzes

Donnerstag, 23.02.2012

15:30 Uhr Gottenheim, Seniorenheim „Unter den Kastanien“: Eucharistiefeier

18:00 Uhr Bötzingen, St. Laurentius: Rosenkranz

18:30 Uhr Bötzingen, St. Laurentius: Eucharistiefeier

Freitag, 24.02.2012

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:** Eucharistiefeier

19:00 Uhr Bötzingen, St. Laurentius: Taizé-Gebet

Samstag, 25.02.2012 –

Wechsel der Gottesdienstzeiten

10:30 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:** Feier der Goldenen Hochzeit von Johanna und Severin Ambs

Bitte beachten Sie:

18:30 Uhr Umkirch, Mariä Himmelfahrt: Eucharistiefeier

09:00 Uhr Bötzingen, St. Laurentius: Eucharistiefeier

Sonntag, 26.02.2012 –

Wechsel der Gottesdienstzeiten

Bitte beachten Sie:

10:30 Uhr Gottenheim, St. Stephan: Eucharistiefeier

Hl. Messe für Paul und Rolf Weber; Jahrtagsmesse für Max, Mathilde und Dirk Dangel, Anna und Gustav Hartenbach

10:30 Uhr Gottenheim, Gemeindehaus: Kindergottesdienst „Mit Kindern auf dem Weg nach Ostern“

19:00 Uhr **Bötzingen, Haus Inigo:** Zeit zum Verweilen

Aktuelle Termine:

Mittwoch, 22.02.2012

10.00 Uhr - 11:30 Uhr **Gottenheim,**

Gemeindehaus:

Treffen der Mutter-Kind-Gruppe

Taizé-Gebet

Anhalten, zur Ruhe kommen im Gebet, Stille und Gesang mit Liedern aus Taizé

Herzliche Einladung am **Freitag, 24.02.2012, 19:00 Uhr in der Kath. Kirche St. Laurentius in Bötzingen.**

Fastenzeit: Kinder-Gottesdienst in Gottenheim

An den Sonntagen der Fastenzeit laden wir alle Familien mit Kleinkindern (Kindergarten-Alter bis 2. Klasse) zum Kinder-Gottesdienst ein.

Wir beginnen den Gottesdienst jeweils um 10:30 Uhr im Gemeindehaus (Hauptstr. 35) und gehen zum Schluss zusammen in die Kirche.

Im Gemeindehaus werden auf kindgerechte und spielerische Art und Weise die biblischen Texte des Gottesdienstes aufbereitet. Dieses Jahr geht es um den Bund Gottes mit uns Menschen.

Seien Sie ganz herzlich willkommen, die Fastenzeit mit ihren Kindern bewusst mitzufeiern, auf dem Weg nach Ostern.



- * 1. Fastensonntag, 26. Februar – Noach-Bund
- * 2. Fastensonntag, 04. März – Abraham-Bund
- * 3. Fastensonntag, 11. März – Mose-Bund
- * 4. Fastensonntag, 18. März – Bund der Wahrheit
- * 5. Fastensonntag, 25. März – Das Weizenkorn
- * 6. Fastensonntag, 01. April – Palmsonntag

*Auf Ihr Kommen freuen wir uns
Hans Baulig*

Die Fastenzeit bewusst gestalten ...

... dazu laden wir dieses Jahr mit unserer Nachbarseelsorgeeinheit March erstmals gemeinsam ein. Sehr unterschiedliche Angebote bieten die Möglichkeit, im eigenen Glauben wieder einen Schritt weiter zu kommen:

- * **Exerzitien im Alltag** zu den „Kardinaltugenden“ Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Maß vom 27.02. bis 02.04 jeweils um 20.00 Uhr im Pfarrzentrum Umkirch, Hauptstr. 4 A.

Informationen liegen an den Schriftenständen der Kirchen aus oder können auf der Homepage der Seelsorgeeinheit Gottenheim (www.se-go.de) abgerufen werden.

Anmeldung bis 20.02. in den Pfarrbüros oder per E-Mail bei cornelia.reisch@t-online.de.
Leitung und Ansprechperson: Cornelia Reisch, Tel: 07665 9476832.

- * **Fastenwoche** vom 09. bis 16.03. in Hugstetten, Info-Treffen zur Einführung: 29.02. in Hugstetten, Pfarrzentrum, Engalgasse 25 (bei der St. Gallus-Kirche)
Leitung und Ansprechperson: Annette Woschek-Ham, Tel: 07665 1728.

- * **Ökumenische Bibelwoche** vom 13.03. bis 15.03. zu den Psalmen jeweils um 20.00 Uhr in Bötzingen, Eichstetten und Umkirch. Die genauen Orte bitte den Gemeindeblättern bzw. der Homepage der Seelsorgeeinheit Gottenheim (www.se-go.de) entnehmen.

Es können auch einzelne Abende besucht werden.

- * **Ökumenische Gespräche über unseren Glauben** „Ich glaube an ... – Einladung zur Selbstklärung“ an drei Donnerstagabenden: 15., 22., und 29. März, jeweils um 20.00 Uhr im Kath. Pfarrzentrum Hugstetten, Engalgasse 25

Leitung: Manfred Jeub, Pfarrer und Religionslehrer, Schuldekan der ev. Kirche in Freiburg.

Ansprechperson: Martin Schmeisser, Hugstetten, Tel: 07665 2328, Ökumenische Erwachsenenbildung March.

Wir würden uns freuen, wenn auch für Sie etwas dabei ist!

Cornelia Reisch, Gemeindefereferentin

Termine für die Erstkommunionvorbereitung

Aschermittwochsfeier für alle Kinder der Seelsorgeeinheit

Mi., 22.02.2012 um 16.00 Uhr in der Kirche Gottenheim

Väter-Kinder-Wochenende vom 24.–26.02.2012 im Hengsthof, Oberkirch

Elternabend zur Organisation für **alle** Eltern

– mit Plenum und Aufteilung in Ortsgruppen
Di., 28.02.2012 um 20.00 Uhr im Pfarrzentrum Umkirch

Steht auf für Gerechtigkeit – Weltgebets-tag der Frauen

Unter diesem Motto laden am **2. März 2012** Frauen aus Malaysia zum Weltgebetsstag ein. Sie stellen uns ihr Land mit all seinem Reichtum an Farben und Natur, Kulturen und Religionen vor. Doch in diesem Land, das in uns eher Urlaubsgefühle weckt, haben Frauen unter vielen Formen von Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu leiden. Mit ihrem Gottesdienst wollen sie weltweit anderen Frauen Mut machen, die Augen für Ungerechtigkeit in ihrem Umfeld zu öffnen, für Gerechtigkeit aufzustehen und sie einzufordern.

Informiertes Beten wird konkret – die Kollekte des Weltgebetsstags wird für Frauenprojekte verwendet. Und auch die Gemeinschaft der BesucherInnen des Weltgebetsstags soll nicht zu kurz kommen: vor oder nach dem Gebetsgottesdienst gibt es ein geselliges Beisammensein und etwas zum Essen.

Wir laden ein:

in Bötzingen: um 19.00 Uhr in den evangelischen Gemeindefeieraal zur Länderinfo und Imbiss und um 20.00 Uhr in die katholische Kirche zum Gottesdienst. (Interessentinnen für den Projektchor können sich bei Frau Christine Riesterer-Martin, Tel. 2660 melden).

in Eichstetten: um 19.30 Uhr ins evangelische Gemeindehaus.

in Umkirch: um 19.00 Uhr in die katholische Kirche und anschließend ins katholische Pfarrzentrum.

*Auf Ihr Kommen freuen sich
die Frauen der Vorbereitungsteams*

Sprechzeiten:

Kath. Pfarrbüro

Dienstag und Donnerstag, 09:00 bis 12:00 Uhr

Freitag, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(nicht am Fr., 17.02.2012)

Telefon 07665 94768-10

Telefax 07665 94768-19

E-Mail: pfarrbuero.gottenheim@se-go.de

Pfarrer Markus Ramminger im Pfarrbüro Gottenheim

Donnerstag, 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon 07665 94768-11

Telefax 07665 94768-19

E-Mail: m.ramminger@se-go.de

Gemeindefereferentin Cornelia Reisch im Pfarrbüro Umkirch

Freitag, 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

(nicht am Fr., 17.02.2012)

Telefon 07665 94768-32

Fax 07665 94768-39

E-Mail: cornelia.reisch@se-go.de

Gemeindefereferent Hans Baulig im Pfarrbüro Gottenheim

Freitag, 11:00 bis 12:30 Uhr und nach Vereinbarung

(nicht am Fr., 17.02.2012)

Telefon 07665 94768-12

Telefax 07665 94768-19

E-Mail: hans.baulig@se-go.de

Evangelische Kirche

Bergstraße 38

Tel. 07663 1238 – FAX 99728

Internet: www.ekiboetz.de

E-Mail: boetzingen@kbz.ekiba.de

Estomihi Sonntag, dem 19.02.2012

09:45 Uhr Gottesdienst

09:45 Uhr Kindergottesdienst, die Kinder treffen sich in der Kirche

Der Wochenspruch für die am Sonntag beginnende Woche steht im Lukas 18,31:

Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn.

Montag, 20.02.2012

20:00 Uhr Probe Evangelischer Kirchenchor

Dienstag, 21.02.2012

15.00 Uhr Bastelkreis

Mittwoch, 22.02.2012

09:30 Uhr Spielgruppe im Gemeindehaus

20.00 Uhr Probe Evangelischer Bläserkreis

Donnerstag, 23.02.2012

17:30 Uhr Bubenjungschär

Freitag, 24.02.2012

19:00 Uhr Jugendgruppe Esperanza

Vorträge im Evangelischen Gemeindehaus

Aus Anlass der Einweihung unseres neuen Gemeindehauses findet eine Vortragsreihe statt unter dem Motto „Haus der Generationen“. Jedes Lebensalter wird mit einem eigenen Vortrag bedacht. Die beiden nächsten Vorträge lauten:

Do., 01.03.2012

20:00 Uhr Prof. Wilfried Härle, Heidelberg:
Das Alter: Last und/oder Gabe?

Di., 13.03.2012

20:00 Uhr Antonia Kiechle, Eichstetten: Sterben: Teil des Lebens

Mi., 21.03.2012

20:00 Uhr Prof. Hartmut Rupp, Karlsruhe:
Kindersegnen: Was geben wir unseren Kindern mit auf den Weg?

Fr., 30.03.2012

20:00 Uhr Prälat Dr. Traugott Schächtele:
Haus der Generationen: Voneinander lernen und einander stärken



Einladung zum WELTGETETSTAG Freitag, den 2. März 2012

Jedes Jahr am ersten Freitag im März feiern Frauen beider Konfessionen ge-

meinsam einen ökumenischen Gottesdienst. Etwa eine Million Frauen nehmen jedes Jahr allein in Deutschland teil. Der Weltgetetstag ist die weltweit größte ökumenische Basisbewegung von Frauen und wird in mehr als 170 Ländern gefeiert.

„**Steht auf für Gerechtigkeit**“ heißt das Leitthema für den Weltgetetstag 2012. Die Gottesdienstliturgie haben Frauen aus Malaysia erarbeitet. Sie formulierten die Gebete und suchten die Lieder aus. Das multikulturelle Land hat viele Schätze zu bieten, aber eben auch viele Ungerechtigkeiten. Die Frauen Malaysias ermutigen uns für Gerechtigkeit einzutreten. Dabei ist die bittende Wittve aus Lk 18, 1-8 für die Malayserinnen genauso Vorbild wie der Prophet Habakuk, der in alttestamentlicher Zeit Elend und Gewalt vor Gott beklagte.

Zur Teilnahme am Weltgetetstag in Bötzingen sind **Frauen aller Konfessionen** am Freitag, dem 02.03.2012 um 19.00 Uhr ganz

herzlich in den Evangelischen Gemeindesaal eingeladen.

Bei Tee und Gebäck hören wir Informationen über Land und Leute in Malaysia. Anschließend feiern wir den Gottesdienst in der katholischen Kirche.

GOLDENE und DIAMANTENE KONFIRMATION

Am Sonntag Reminiszere, dem 04.03.2012, feiern wir das Fest der Goldenen und Diamantenen Konfirmation im Rahmen des Abendmahlsgottesdienstes um 9.45 Uhr in der Evangelischen Kirche unter Mitwirkung des Musikvereins Bötzingen und des Kirchenchores. Dazu laden wir alle Jubilarinnen und Jubilare, die im Jahr 1962 und 1952 konfirmiert worden sind, sehr herzlich ein.

Wenn neu zugezogene Gemeindeglieder hier ihre Goldene Konfirmation mitfeiern möchten, sind auch Sie herzlich eingeladen. Bitte melden Sie sich in diesem Fall im Pfarramt oder bei Pfarrer Schulze. Eine gesonderte Einladung wird nicht verschickt.

AMTSHANDLUNGSVERTRETUNG

Vom 17. – 24.2.2012 wenden Sie sich bitte in allen seelsorglichen Angelegenheiten und besonders bei Beerdigungen an Herrn Pfarrer Eberle unter der Telefonnummer: 07642 931556.

Das Pfarrbüro ist am Dienstag, dem 21.2.2012 nicht besetzt.

Öffnungszeiten des Pfarramts

Tel. 07663 1238

Dienstag: durchgehend von 9.00 – 15.00 Uhr

Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Internet: <http://www.ekiboetz.de>

E-Mail: ekiboetz@t-online.de

Pfarrer Rüdiger Schulze

Kindergartenstr. 6, 79268 Bötzingen

Tel. 07663 9148912

Termine für Taufen, Trauungen und Ehejubiläen sprechen Sie bitte rechtzeitig mit dem Pfarrer ab. Taufgespräche und Vorbereitungsgespräche für Ehejubiläen finden in der Regel in der Wohnung der Familie oder des Ehepaares statt, Traugespräche in der Regel im Pfarrhaus. Tauftermine können nach vorheriger Absprache für die meisten Sonntagsgottesdienste in der Gemeinde verabredet werden. Es ist auch möglich, dass kleine Kinder, deren Eltern die Taufe erst zu einem späteren Zeitpunkt möchten, im Gottesdienst gesegnet werden. Bei Trauerfällen setzen Sie sich bitte ebenfalls mit dem Pfarrer in Verbindung.

Evangelisches Pfarramt

DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

Volksbildungswerk

Auskunft und Anmeldung für unsere Kurse und Seminare:

Cornelia Jaeger

Hauptstr. 11, Rathaus, 79268 Bötzingen

Tel.: 07663 931020

Fax: 07663 93107720

E-Mail: cornelia.jaeger@boetzingen.de

Internet: www.vbwboetzingen.de

Vorankündigung:

BOULEVARD THEATER > ZUNGENSCHLAG<

DIE WIRTIN VON TURRINI NACH GOLDONI

Wer gewinnt das Herz der schönen Wirtin? Die edlen Herren, der gewitzte Kellner oder doch der selbsternannte Weiberfeind?

Liebe, Triebe und Intrigen

In einer klassischen Komödie in modernem Gewand

Samstag, 17. März 2012 um 20.00 Uhr

**Sonntag, 18. März 2012 um 19.00 Uhr
in der Festhalle Bötzingen**

Haben Sie Interesse auf oder hinter der Bühne an einer unserer Produktionen mitzuwirken? Dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Holger Geppert, Tel. 07665 1813 oder per E-Mail: holger.geppert@gmx.de.

DIE VEREINE INFORMIEREN



SV Gottenheim e.V.
gegründet 1922

Einladung

Zur diesjährigen **Generalversammlung** des SV Gottenheim e.V. laden wir alle Mitglieder, Ehrenmitglieder, Freunde und Gönner sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger am **Freitag, den 24.02.2012 um 20.00 Uhr** in die Sportgaststätte „Schwarz-Weiß“ herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Offenlegung des Protokolls der Generalversammlung 2011 sowie Verlesung des Tätigkeitsberichtes über das Jahr 2011
3. Bericht der Fußballabteilung
- a. Aktive

- b. Jugend
- c. AH Mannschaft
- d. Damenmannschaft
4. Bericht der Turn- und Gymnastikabteilung
5. Bericht der Leichtathletikabteilung
6. Ehrungen von Mitgliedern
7. Bericht des Rechners
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung der Gesamtvorstandschaft
10. Wahlen
 - a. 2. Vorsitzender
 - b. Jugendleiter
 - c. Betreuer Jugendmannschaften
 - d. Rechner
 - e. Spielausschussvorsitzender (für 1 Jahr)
 - f. Beisitzer
 - g. Betreuer 2. Mannschaft
 - h. Betreuer Leichtathletik

- i. Betreuer AH-Mannschaft
- j. Ballwart
- k. Platzkassierer
12. Sportplatzverlegung
13. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge können bis zum 17.02.2012 schriftlich beim 1. Vorsitzenden, Herrn Björn Streicher, eingereicht werden.

gez. Vorstandschaft

★ Fußball

Ergebnisdienst

Doppelpass-Hallenbezirksmeisterschaften B-Mädels ausgeschieden!

Im Halbfinal der Doppelpass-Hallenbezirksmeisterschaften der B-Juniorinnen war leider Endstadion für unsere Mädchen.



Nach tollen und guten Spielen gegen zum Teil höherklassige Gegner mit einem 1:1 gegen den FC Teningen, einem 1:1 gegen die SF Eintracht Freiburg und einem 1:1 gegen den SV Opfingen sind unsere B-Mädels ungeschlagen kurz vor dem Endturnier ausgeschieden.

Mit drei Unentschieden fehlte leider ein Punkt zum Erreichen des Finales.

Dennoch kann man den Mädels zu einem tollen Turnier und zur guten Leistung gratulieren.

Vorbereitungsspiele:

Donnerstag, 23.02.2012

19.00 Uhr SVG I – Spvgg. Gundelfingen I (BL)

Bundesliga live auf Sky

Verfolgen Sie die Spiele der Fußball-Bundesliga live und in HD-Qualität auf Großbild in Ihrer Sportgaststätte "Schwarz-Weiß".

Frühstücksbuffet

in Ihrer Sportgaststätte "Schwarz-Weiß".

Immer sonntags, ab 10.00 Uhr!

Bitte reservieren Sie unter 07665 9327250!



Frauengruppe Gottenheim

Narri, Narro!

Einladung am „Fasnetsundig“ ins Gemeindehaus St. Stephan

Liebe närrische Gemeinde!

Ganz herzlich laden wir euch alle ein am "Fasnetsundig" unsre Gäste zu sein. Mit Kaffee und Kuchen könnt Ihr euch laben, wir wollen auch nur wenige "Euros" dafür haben.

Ihr werdet es sicher nicht bereu'n, denn Ihr könnt euch an herrlichen Torten erfreu'n.

Es stehen auch noch andere Getränke bereit,

drum nehmt euch bitte vor oder nach dem Umzug etwas Zeit.

St. Stephano steht ab 13 Uhr offen,

auf euer Kommen dürfen wir doch hoffen.

Es freut sich auf euren Besuch mit Narri und Narro

die Frauengruppe im Gemeindehaus St. Stephano.

P.S.: Ihre Kuchenspenden werden ab 12.30 Uhr entgegengenommen.

Es begrüßt euch herzlich mit Narri, Narro die Vorstandschaft der Frauengruppe von St. Stephano



Akkordeon-Spielring Umkirch/Gottenheim e.V.

Sehr geehrte Vereinsmitglieder und Freunde der Akkordeonmusik,

am **Freitag, 02. März 2012**, findet im **Clubheim des Sportvereins Gottenheim** um **20:00 Uhr** die **Generalversammlung** für das Vereinsjahr 2011 statt. Hierzu sind alle Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsbericht 2011
4. Bericht der Jugendleiterin
5. Bericht der Dirigentin
6. Bericht der Kassiererin
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Gesamtvorstandes
9. Wahlen:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Kassierer/-in
 - d) aktive Beisitzer/-innen
 - e) passiver Beisitzer/-in
10. Bestätigung der Jugendleitung
11. Ehrungen

12. Antrag der Vorstandschaft zur Ernennung einer Ehrenmitgliedschaft

13. Anträge der Mitglieder (Anträge müssen mind. 8 Tage vor der Generalversammlung bei der 1. Vorsitzende schriftlich eingereicht werden)

14. Verschiedenes

Über Ihr Kommen würden wir uns sehr freuen.

*Mit freundlichen Grüßen
Petra Krumm, 1. Vorsitzende*



Musikverein Gottenheim

Generalversammlung Musikverein Gottenheim e.V.

Am **Donnerstag, den 08.03.2012** im Vereinsheim – Schulstraße

Beginn 20:00 Uhr

Tagesordnung:

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Totenehrung
03. Offenlegung des Protokolls der Generalversammlung vom 11.03.2011
04. Tätigkeitsbericht 2011
05. Kassenbericht des Rechners
06. Bericht der Kassenprüfer
07. Entlastung des Gesamtvorstandes
08. Ehrungen
09. Wahl eines Wahlleiters
10. Wahl des 2. Vorstandes
11. Wahl des Rechners
12. Wahl des Schriftführers
13. Wahl der Beigeordneten
14. Berichte der Dirigenten
15. Verschiedenes, Anträge, Wünsche

Wünsche und Anträge können bis zum 01. März 2012 schriftlich beim 1. Vorsitzenden, Herrn Dr. Martin Liebermann, eingereicht werden.

*Mit musikalischem Gruß
Dr. Martin Liebermann, 1. Vorstand*

INFORMATIONEN AUS DEM SOZIALBEREICH

Kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V.

Häusliche Kranken- und Altenpflege

Betreuerin/Betreuer für Demenzerkrankte Qualifizierungskurs

In Deutschland sind ca. 2,5 Millionen, meist älter Menschen, von einer Demenzerkrankung (z.B. Alzheimer) betroffen. Jährlich erkranken rund 50.000 neu daran.

Für die Betroffenen und ihre Angehörigen bedeutet dies eine enorme körperliche und seelische Belastung und oft den Rückzug in die Isolation.

Die Kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V. – in Kooperation mit der Bürgergemeinschaft Eichstetten e.V. – möchte hier ein Angebot machen das:

- ★ die Pflegenden Angehörigen **entlastet**
 - ★ die Fähigkeiten der Betroffenen **fördert**
 - ★ bürgerschaftlich engagierte **ermutigt**
- Wollen Sie sich in diesem Bereich engagieren?

Zum Beispiel als ehrenamtliche HelferIn bei der Bürgergemeinschaft Eichstetten oder der Kirchlichen Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V.?

Wir unterstützen Ihr Engagement durch einen Qualifizierungskurs:

„Betreuerin/Betreuer für Menschen mit Demenz“

Start: 23.02.2012

Dauer: 10 Abende bis zum 10.05.2012

Inhalte: Vermittelt werden spezielle Kenntnisse im Umgang mit Menschen mit Demenz

Gebühr: 60,- Euro

Ort: Bürgertreff im Schwanenhof – Eichstetten, Hauptstraße 32-34

Veranstalter/Anmeldung:

Kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V.

Tel. 07663 4077

Bürgergemeinschaft Eichstetten e.V.

Tel. 07663 948686



Hospizgruppe
Eichstetten

Öffentlicher Abend der Hospizgruppe Eichstetten

Sinn und Sinnlosigkeit im Angesicht von
Endlichkeit, Leiden und Schuld

Referent:

Prof. Dr. W. Härle

Systematische Theologie, Universität Hei-
delberg

Datum:

Mittwoch, 29. Februar 2012, um 19.30 Uhr

Ort:

Eichstetten, Hauptstraße 32, Schwanenhof,
Bürgertreff

Hierzu sind alle Interessierten herzlich ein-
geladen. Der Eintritt ist frei.

AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

Einladung

Am **Sonntag, dem 04. März 2012** veranstal-
ten wir zum 35-ten Mal den traditionellen
großen

Kindersachenmarkt
in der Turn- und Festhalle Merdingen
von 14:00 bis 16:30 Uhr

Wenige Verkaufstische sind noch nicht aus-
gebucht! Info und Anmeldung bei Iris Hug
Tel. 07668 1540. Wie bisher dürfen Kinder
kostenfrei ihre Waren auf mitgebrachten De-
cken anbieten.

Schauen Sie vorbei und genießen Sie die
ungezwungene Atmosphäre des Merdinger
Kindersachenmarktes. Lassen Sie sich bei

Kuchen, frischen Waffeln, heißen Würst-
chen, Kaffee, Säften und „Merdinger“ in der
Festhalle verwöhnen.

Die Netto-Einnahmen werden wieder einem
gemeinnützigen Zweck zufließen.

Unser Küchenteam freut sich auf Ihren Be-
such!

SONSTIGE INFORMATIONEN

Winzerinfo

Informationen für die Mitglieder der Winzergemeinschaft Gottenheim e.V.

Sehr geehrte Mitglieder,
am **Dienstag, den 28.02.2012 ab 19:30 Uhr**
findet im **Sportheim des SV Gottenheim**
unsere zweite Generalversammlung statt.
Hierzu laden wir Sie herzlich ein.
Als **Tagesordnung** haben wir folgende The-
men festgelegt:

- ★ Eröffnung und Begrüßung
- ★ Bericht des Vorstands
- ★ Bericht des Rechners

- ★ Bericht der Kassenprüfer
- ★ Beschlussfassung über die Entlastung
des Vorstands
- ★ Wahlen
- ★ Wünsche und Anträge

Nach der Generalversammlung

- ★ Winzergenossenschaft Gottenheim –
gemeinsamer Einkauf von Pflanzen-
schutzmitteln
- ★ Projekt Böschungspflege – Vorstellung
und Abstimmung über künftige
Pfleßmaßnahmen

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.
Ihre Winzergemeinschaft Gottenheim e.V.
Uwe Meier

Polizei-posten Bötzingen

Gottenheim

In der Nacht von Freitag/Samstag,
10./11.02.2012, wurden mehrere Fahrzeuge
in der Brunnenstraße und der Bergstraße be-
schädigt. Der Täter riss Heckscheibenwi-
scher, Außenspiegel und Antennen ab.

Dabei entstand ein beträchtlicher Sachschaden.
Zeugen und weitere Geschädigte werden
gebeten, sich mit dem Polizeiposten
Bötzingen, Tel. 07663 6053-0, in Verbindung
zu setzen.